

83J - MITVERSICHERUNG VON ABLEITUNGSROHREN AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKES EINSCHLIESSLICH KORROSIONSSCHÄDEN

In Erweiterung des Artikel 1 (2.1), Artikel 2 (8) und Artikel 8 (1.3) der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Grundstückes bis zur Einmündung ins öffentliche Kanalnetz (max. 20 m ab Grundstücksgrenze) versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.